



Statuten

I. Name, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Kulturverein Berikon», nachstehend KVB genannt, besteht mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in Berikon ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 bis 79. Er ist konfessionell und politisch neutral.

II. Zweck und Ziele

- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Kulturförderung in der Gemeinde Berikon. Er führt den Betrieb des Kulturzentrums Bürgisserhus gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Berikon.
- Art. 3 Aufgaben und Ziele des Vereins:
- a. Organisation von kulturellen Veranstaltungen für alle Altersgruppen und aus allen geeigneten Kultursparten
 - b. Förderung einheimischen Kulturschaffens
 - c. Bewirtschaftung und Verwaltung des Bürgisserhus
 - d. Vermietung der Räume im Bürgisserhus für öffentliche und private Anlässe
Kurse, Schulanlässe
 - e. Förderung der Begegnung zwischen Jung und Alt
 - f. Betrieb eines Kultur-Cafés

III. Mitgliedschaft

- Art. 4
- a. Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b. Kollektivmitglieder
 - c. Einwohnergemeinde Berikon und Ortsbürgergemeinde Berikon
 - d. Gemeindeschule Berikon
- Art. 5 Zur Aufnahme in den Verein genügt das Einverständnis des Vorstands.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft 4a. und 4b. erlischt:
- durch Austritt auf Ende jeden Kalenderjahrs
 - durch Tod
 - durch Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung

IV. Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April auf Einladung des Vorstandes statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder statt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Traktandenliste zu erfolgen. Einladungen per Email sind zulässig. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht, die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie die Anträge auf der Gemeindekanzlei Berikon zur Einsicht aufliegen oder auf der Website heruntergeladen werden können. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder schriftlich abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 11 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Genehmigung des Protokolls
 - c. Abnahme des Jahresberichts
 - d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets für das laufende Jahr, unter Berücksichtigung und Einhaltung des von der Gemeindeversammlung bewilligten Betriebsbeitrages
 - e. Festsetzung der Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen
 - f. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums
 - g. Wahl eines Revisors
 - h. Revision der Statuten
 - i. Beurteilung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Vereinsmitgliedern sowie einem Delegierten des Gemeinderates Berikon zusammen. Die Gemeindeschule Berikon kann ebenfalls ein Mitglied delegieren.
Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selber.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 13 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a. Organisation und Leitung des Betriebes im Bürgisserhus
 - b. Organisation und Durchführung von Anlässen
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitgliederwerbung
 - e. Rechnungsführung und Ablage
 - f. Jahresbericht und Jahresrechnung
 - g. Erstellen des Budgets
 - h. Ausarbeitung notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte
 - i. Abschliessen von Verträgen
 - j. Vertretung des Vereins nach aussen
 - k. Vertretung des Vereins bei Verhandlungen mit dem Gemeinderat
- Art. 14 Für den Verein zeichnungsberechtigt sind das Präsidium mit einem Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien.
- Art. 15 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- Art. 17 Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an Kommissionen oder an eine Drittperson übertragen. Er orientiert darüber die Mitgliederversammlung.

3. Revisionsstelle

- Art. 18 Als Revisionsstelle amten zwei für vier Jahre gewählte Revisoren. Ein Mitglied wird von der Finanzkommission der Gemeinde Berikon delegiert, ein Mitglied wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und legen an der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vor.
- Art. 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Finanzen

- Art. 20 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
- a. Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
 - b. Einnahmen von Anlässen und aus Vermietungen
 - c. Beitrag der Gemeinde Berikon, der mit dem Voranschlag der Einwohnergemeinde Berikon bewilligt wird
 - d. Gönnerbeiträge und Schenkungen
 - e. Weitere Einnahmen

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür sind mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung an die Gemeinde Berikon.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Für eine Statutenrevision sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- Art. 23 Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- Art. 24 Die vorliegenden Statuten sind mit brieflicher Beschlussfassung vom 17. März 2021 an Stelle der Mitgliederversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen der Versammlung vom 16. März 2016.

Berikon, 17. März 2021

Die Co-Präsidentin:



Corinne Wagner

Die Co-Präsidentin:



Elsbeth Wyss